

Ausschreibung Förderpreis 2020

Die Jugendarbeit hat für den Landkreis Aurich seit jeher einen hohen Stellenwert. Neben den eigenen Angeboten wie Zelt- und Winterfreizeiten auf Norderney und in Steibis unterstützt das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Förderrichtlinien Vereine, Verbände und Kommunen des Landkreises Aurich. Seit dem Jahr 2016 ist hier eine weitere Fördermöglichkeit hinzugekommen: Der Förderpreis für gute Jugendarbeit.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie lobt damit eine themenbezogene Förderung mit einem Gesamtbetrag von **3000,- Euro** aus. Thema des Förderpreises im Jahr 2020:

Projekte unter dem Motto

„Jugend im Ehrenamt“

Innovative Angebote der offenen, vereinsgebundenen und der verbandlichen Jugendarbeit

Wer kann sich bewerben?

Der Förderpreis wird vergeben an Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen und Jugendarbeitsinstitutionen **im Landkreis Aurich**, die herausragende Projekte der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt haben und deren Projekt folgende Kriterien erfüllen:

- Das Projekt hat im Landkreis Aurich stattgefunden.
- Das Projekt lief im vergangenen Jahr oder läuft noch.
- Die Hauptzielgruppe (6 bis 27 Jahre) war eingebunden.
- Bei der Durchführung des Projektes waren Kinder und/oder Jugendliche (Initiative, Planung, Organisation,...) direkt beteiligt.
- Das Projekt hat einen direkten Bezug zum Thema des Förderpreises.
- Das Projekt war für die Gruppe von besonderer Bedeutung.
- Das Projekt machte es möglich, Neues auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und etwas zu bewegen.

Durch die jährliche öffentliche Vorstellung und Auszeichnung von innovativen Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird der landkreisweite fachliche Austausch gefördert und das Engagement von Ehrenamtlichen anerkannt und honoriert.

Wie bewerbe ich mich?

Eine kurze schriftliche Beschreibung des Projekts (Inhalte, Ziele, Beteiligte, Finanzierung, Ablauf, Ergebnis, Dauer) und vorhandene Materialien (z.B. Konzept, Flyer, Plakate, Presseartikel, Fotos, Filme,...) sind **bis zum 1. September 2020** einzureichen. Ein entsprechendes Formular hängt an.

Wie werden die Gewinner ausgewählt?

Für die Bewertung und Auswahl der Bewerbungen ist eine Jury unter der Schirmherrschaft des Landrates verantwortlich. Sie besteht aus Vertretern des Kreisjugendrings, des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Aurich.

Was gibt's zu gewinnen?

Für die Auszeichnung der Projekte steht der Jury ein Budget von insgesamt 3000,- € zur Verfügung. Über die Aufteilung entscheidet die Jury entsprechend der Bewerbungen.

Das Preisgeld soll wieder in die offene Jugendarbeit fließen und beispielsweise für die Durchführung eines neuen Projektes, eine neue Anschaffung oder eine Gruppenunternehmung verwendet werden.

Wie läuft die Preisvergabe ab?

Die Vorstellung der honorierten Projekte und Auszeichnung der Preisträger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

Bewerbungen und/oder Nachfragen richten Sie jederzeit an:

Landkreis Aurich, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Breiter Weg 22, 26603 Aurich, z.Hd. Werner Voß Tel. 04941/165435
Email. wvoss@landkreis-aurich.de

Bewerbung Förderpreis Jugendarbeit Landkreis Aurich

Motto 2020 „Jugend im Ehrenamt“

Name des Projektes:	
Verband/Verein/Jugendpflege/Jugendinstitutionen/ Initiativen:	
Gemeinde:	
Ort wo es durchgeführt wurde:	
KooperationspartnerInnen:	
AnsprechpartnerIn:	
Adresse der AnsprechpartnerIn:	
Telefon:	
Email:	
Zielgruppe des Projekts: Bitte beschreiben Sie, warum sich das Projekt an diese Zielgruppe richtet.	
Altersstruktur der TeilnehmerInnen:	
Alterstruktur der ProjektleiterInnen:	
Anzahl der weiblichen und männlichen Kinder/ Jugendliche?	
Zeitraum des Projektes: In welchen Zeitraum wurde das Projekt durchgeführt?	
Ziel des Projektes:	
Ablauf (tabellarisch mit Meilensteinen/Datum) Darstellung der Zeitplanung und der Erreichung von ent- scheidenden Projektphasen	
Partizipationsbausteine: Wie wurden die Kinder und Jugendlichen in der Planung und Durchführung des Projektes beteiligt?	
Dokumentation: Hier können Sie Flyer, Bilder, Plakate, Texte, etc. aufzeigen.	
Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit Hier können Sie auf Presseartikel oder Seiten im Internet verweisen.	
Finanzierung des Projektes: Wer und Wie wurde das Projekt finanziert. Gabe es weitere Stiftungen, Sponsoren die das Projekt unterstützt haben?	
Aufstellung des Kosten (mit Einnahmen und Ausgaben) :	
Nachhaltigkeit: Bitte beschreiben Sie hier, wie sich das Projekt auf die Zukunft auswirkt? Gibt es weitere Projekte die auf diesem Projekt aufbauen? Können von dem Projekt auch andere Jugendliche (NichtprojektteilnehmerInnen) partizipieren	
Weitere Akteure: Hier können Sie weitere KooperationspartnerInnen und weitere UnterstützerInnen um und während der Projektzeit benennen.	

Bitte senden Sie das Bewerbungsunterlagen an:

Landkreis Aurich
Amt für Kinder, Jugend und Familie
z.Hd. Werner Voß
Breiter Weg 22
26603 Aurich
Tel.: 04941 16-5435
E-Mail: wvoss@landkreis-aurich.de

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Wichtiger Hinweis:

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Ungeachtet dessen sind spezialgesetzliche Regelungen weiterhin gültig und durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beachten. Die nachfolgenden Informationen geben Auskunft über Erhebung, Speicherung und Speicherung der Ihrer personenbezogenen Daten, sowie über die sich ableitenden Rechte Auskunft.

Verantwortlicher

Landkreis Aurich
Der Landrat
Fischteichweg 7 -13
26603 Aurich

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Behördliche Datenschutzbeauftragte des
Landkreis Aurich
Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

datenschutzbeauftragter@landkreis-
aurich.de

Zweck der Verarbeitung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere für die im § 2 Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgeführten Aufgaben der Jugendhilfe zuständig. Es sind damit Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien gemeint.

Zusätzlich bündelt das Amt für Kinder, Jugend und Familie auch die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), sowie die Leistung von Elterngeld und Berufsausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG.

Die Aufgabenerfüllung ist nur durch die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten möglich; Art. 6 Abs.

1 DS-GVO wird vor jedem Verarbeitungsschritt entsprechend beachtet.

Arten der Erhebung / Verarbeitung

Ergänzend zu den Bestimmungen der DSGVO sind im Rahmen der Jugendhilfe die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gemäß den §§ 61-68 SGB VIII zu beachten.

Die Daten werden demnach regelmäßig beim Betroffenen erhoben. Die Datenerhebung erfolgt abhängig vom konkreten Anliegen bezogen auf die jeweilige Antrags- bzw. Bedarfssituation. Über die Zweckbindung der Datenerhebung wird informiert, soweit diese nicht offenkundig ist. Eine Erhebung bei Dritten erfolgt regelmäßig nur unter den Einschränkungen des § 62 Abs. 3 u. 4 SGB VIII.

Erhoben und gespeichert wird in Papierform, aber auch in elektronischer Form.

Abhängig vom Tätigkeitsfeld erfolgt eine Weitergabe auch im Wege der Amtshilfe, an übergeordnete Behörden (z.B. Landesjugendamt, Ministerien, Rechnungshöfe), Rechnungsprüfungsämter, Gerichte und andere Behörden, sofern es hierfür eine gesetzliche Legitimation bzw. Verpflichtung gibt. Sofern beauftragte Rechtsanwälte tätig werden, kann auch hier eine Datenweitergabe erforderlich werden.

Bezogen auf die einzelnen Tätigkeitsfelder ergeben sich die folgenden Erhebungs- und Verarbeitungszwecke:

Landkreis Aurich Amt für Kinder, Jugend und Familie

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Sozialer Dienst

Zur wirtschaftlichen Jugendhilfe zählt die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Tagespflege, das Pflegegeld bei Unterbringung in Pflegefamilien, die Leistungserbringung im Zusammenhang mit gewährten Hilfen zur Erziehung (z.B. Heim- und Tagesgruppenunterbringung) und die Gewährung von den Leistungen für seelisch behinderte jungen Menschen.

Die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten werden zur Leistungserbringung und zur Ermittlung von Kostenerstattung und Unterhaltsansprüchen erhoben bzw. verarbeitet. Wesentlich sind dabei die Namen, Adressen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus, Kontakt- und Bankdaten, sowie Einkommensnachweise der Beteiligten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs im Falle der wirtschaftlichen Jugendhilfe (mit Ausnahme der Tagespflege), welche durch den Sozialen Dienst des Amts für Kinder, Jugend und Familie erfolgt, auch Daten zu weiteren Familienmitgliedern erhoben werden können, wenn diese zur Einschätzung des pädagogischen Bedarfs notwendig sind. Diese können sich auch auf Krankheitsbilder o.ä. erstrecken. Im Rahmen der stattfindenden Beratungsgespräche wird hierauf gesondert hingewiesen.

Zur Vermittlung und Abrechnung von Kindern in Tagespflegeeinrichtungen werden Namen, Anschrift, Geburtsdatum, sowie die Einkünfte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhoben. Zur Ermittlung des konkreten Betreuungsbedarfs können weitere Angaben zur familiären Situation erforderlich sein.

Weiterhin werden Name, Anschrift und Qualifikation der Tagespflegeperson erhoben. Sofern eine Pflegeerlaubnis auszustellen ist, können ggf. weitere Daten (z.B. Familienstand, Angaben zur Wohnsituation etc.) erforderlich sein.

Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlung

Im Bereich des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung werden aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Eignungsüberprüfung der Adoptiv- bzw. Pflegefamilien Namen, Adressen, Arbeitgeber, Einkommens- und Vermögensangaben, sowie Kontodaten erhoben und verarbeitet. Sofern das Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht im Rahmen der Amtshilfe oder in akuten Kinderschutzfällen tätig wird erfolgt die Weitergabe (z.B. an das Familiengericht) nur nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten.

Weiterhin werden für die Arbeit des Pflegekinderdienst bzw. der Adoptionsvermittlung die Namen und Adressen der Herkunftseltern erhoben und verarbeitet.

Bitte beachten Sie, dass sich zur Einschätzung der familiären Situation bzw. im Rahmen der Auszahlung von Pflegegeld Überschneidungen mit den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sozialer Dienst bestehen.

Kinder- und Jugendarbeit

Zur Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeiten in Steibis und Norderney) werden insbesondere Namen und Adresse des teilnehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten erhoben. Auch Bankdaten und Angaben zu Einkommen und Vermögen der Familie können im Zuge der Erhebung von Teilnahmegebühren erforderlich sein. Eine Weitergabe von Daten erfolgt in seltenen Fällen mit Einverständnis der Betroffenen an andere Behörden oder Ämter des Landkreises Aurich.

Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss, Beurkundungen und Elterngeld/Elternzeit Die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Grenzen und – sofern erforderlich- ergänzend durch die persönliche Einwilligungserklärung.

Zu den rechtsgebietsübergreifenden, notwendigen, personenbezogenen Daten zählen Namen, Anschriften, Geburtsdaten- und Geburtsorte, Familienstände,

Landkreis Aurich Amt für Kinder, Jugend und Familie

Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus, Adressen, Kontodaten, Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartnern sowie beispielsweise Angaben zu Einkünften und Vermögen des Unterhaltsverpflichtungen bzw. des Antragstellers.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich beim Antragsteller, Betroffenen bzw. Ratsuchenden. Wird ein Auskunftsanspruch jedoch nicht erfüllt werden die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten auch bei Dritten erhoben. Über den Umfang der Auskunftspflicht wird gesondert informiert. Sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt, erfolgt die Datenerhebung ggf. ohne explizite gesetzliche Grundlage. Der Betroffene wird bei Abgabe auf die Konsequenzen der Einwilligungserklärung hingewiesen.

Im Bereich Beistandschaften werden personenbezogene Daten erhoben, um die Interessen des betroffenen Kindes umfassend zu gewährleisten. Dies umfasst beispielsweise die Klärung der Vaterschaft, Sorgerechtsfragen oder die Geltendmachung und Realisierung von Unterhaltsansprüchen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten erfolgt regelmäßig an den Vater des betroffenen Kindes, sowie im konkreten Einzelfall an Gerichte, Arbeitgeber, Vollstreckungsbeamte und beauftragte Rechtsanwälte.

Im Rahmen der Beurkundungen (z.B. zum Zwecke einer Vaterschaftsanerkennung oder bei Abgabe einer Sorgeerklärung) werden personenbezogene Daten erhoben, um die Beurkundungen durchzuführen und das Beurkundungsregister zu führen. Die Form der Beurkundung erfolgt Kraft Gesetzes. Im Falle einer Sorgeerklärung erfolgt ein Eintrag in das Sorgeregister. Eine Weitergabe erfolgt an die im Beurkundungsverfahren Berechtigten, deren Rechtsnachfolger (z.B. Erben), sowie im Rahmen von berechtigtem Verlagen.

Sofern Unterhaltsvorschussleistungen begehrt bzw. realisiert werden, sind mindestens die eingangs genannten Daten erforderlich. Weitere Daten können abhängig von der persönlichen und finanziellen Situation des Antragstellers, des betroffenen Kind und des Unterhaltsschuldners notwendig werden. Hierüber werden die Betroffenen informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von

Antragstellung bzw. Leistungserbringung von UVG gemäß § 6 Abs. 2, 5 u. 6 UVG eine Datenübermittlung an andere öffentliche bzw. nicht öffentliche Stellen erfolgt. Diese können insbesondere andere Sozialleistungsträger, Finanzämter, Gerichte oder sonstige Dritte (z.B. Arbeitgeber, kommunale Behörden, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Ausländerbehörden) sein. Von dieser Datenübermittlung können sowohl Antragsteller, als auch Unterhaltsschuldner betroffen sein.

Im Bereich Elterngeld werden personenbezogene Daten erhoben, um über entsprechende Anträge entscheiden zu können und die Auszahlungsansprüche zu realisieren. Sofern eine Beratung über die Gestaltung von Elternzeit bzw. die Bezugsdauer von Elterngeld gewünscht wird, können neben Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Einkommensverhältnissen des Elterngeldbeziehers auch Angaben zu Einkommen, Vermögen und Sozialversicherung des anderen Elternteils erhoben werden. Eine Weitergabe erfolgt im konkreten Einzelfall im Rahmen von berechtigtem Verlangen (z.B. an Sozialversicherungsträger bzw. Behörden, die einen Erstattungsanspruch geltend gemacht haben).

Amtsvormundschaft und Pflegschaften Die Amtsvormundschaft bzw. die Pflegschaften dienen der Wahrung der Personen- und Vermögenssorge des Mündels. In diesem Zusammenhang werden neben den eingangs genannten Daten regelmäßig auch Renten- und Krankenversicherungsdaten, Angaben zur Gesundheit und sozialem Umfeld, sowie Schul- und Ausbildungsdaten der Beteiligten erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe von Daten erfolgt an Gerichte, Behörden, Ärzte, Schulen, Kindergärten, Beteiligte im Rahmen der ambulanten und stationären Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII oder beauftragte Rechtsanwälte. Die wirtschaftliche Jugendhilfe oder der Soziale Dienst können ebenfalls betroffen sein.

Berufsausbildungsförderungsleistungen

Im Rahmen der vorzunehmenden Anspruchsprüfung sind neben den eingangs genannten Daten auch Angaben zu Schul- bzw. Studienort, Vorbildung, Studiengang und zum familiären Umfeld erforderlich. Welche Daten im

Landkreis Aurich Amt für Kinder, Jugend und Familie

konkreten Einzelfall erhoben bzw. verarbeitet werden müssen, wird im Zuge der Erstberatung mitgeteilt.

Wichtig: Da Leistungen nach dem BAföG ggf. in Teilen auf Darlehensbasis erbracht werden, besteht auch nach Beendigung der eigentlichen Leistung eine Auskunftspflicht zu den Einkommensverhältnissen.

Art der Datenverarbeitung

Die elektronische wie die papiergebundene Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

Die erhobenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter geschützt. Welche diese im Einzelnen sind, wird auf konkrete Anfrage ausführlich dargelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Korrespondenz per E-Mail unverschlüsselt erfolgt. Bitte übersenden Sie daher keine persönlichen oder besonders schützenswerte Daten auf diesem Wege (gem. Art. 9 DSGVO).

Zum Zwecke der gesetzlich geforderten Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII werden die erhobenen Daten anonymisiert gespeichert und genutzt (64 Abs. 3 SGB VIII).

Datenspeicherung

Die erhobenen Daten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung im Rahmen der oben beschriebenen Aufgaben erforderlich ist, § 63 SGB VIII – oder, mit Bezug auf die konkret wahrzunehmende Aufgabe soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Aufbewahrungszeiten richten sich ebenfalls nach dem Erfordernis der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.

Grundsätzlich gelten folgende Regelspeicherungsdauern:

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Sozialer Dienst, Kinder- und Jugendarbeit, Elterngeld, Beistandschaften, BAföG, UVG, Kindertagespflege: 10 Jahre ab Ende der Leistungserbringung; 30 Jahre, sofern

Forderungen bestehen und auf Vollstreckungsmaßnahmen nicht verzichtet wird.

Leistungserbringung meint dabei auch die Erbringung von Dienstleistungen, z.B. in Form von Beratungsgesprächen.

Pflegekinderdienst, Amtsvormund und Pflegschaft, sonstige Beurkundungen:
30 Jahre,

Adoption: Unbegrenzt (100 Jahre)
Betroffenenrechte

Es ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DS-GVO die folgenden Rechte:

Recht auf Auskunft

Auf Antrag wird Auskunft über die erhobenen und gespeicherten Daten gegeben. Der Antrag ist an die verantwortliche Stelle zu richten.

Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden. In diesem Falle erfolgt die Ablehnung schriftlich.

Recht auf Berichtigung

Sofern durch den Betroffenen festgestellt wird, dass die erhobenen bzw. gespeicherten Daten unzutreffend sind, besteht das Recht auf Berichtigung bzw. Ergänzung.

Recht auf Löschung

Sofern die erhobenen bzw. gespeicherten Daten nicht mehr benötigt werden, kann das Löschen der Daten – sofern eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dem nicht entgegensteht - verlangt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Die Verarbeitung kann durch den Betroffenen eingeschränkt werden, solange dem nicht ein wichtiges öffentliches Interesse oder ein gesetzlicher Auftrag dem entgegensteht.

Recht auf Widerspruch

Der Betroffene kann der Verarbeitung der Daten widersprechen, sofern dem kein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegen spricht. ,

Recht auf Beschwerde

Landkreis Aurich
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Sofern Zweifel an der rechtmäßigen Erhebung oder Verarbeitung der Daten besteht, hat jeder Betroffene das Recht der Beschwerde. Diese ist an die Landesdatenschutzbeauftragte zu richten:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen**

Barbara Thiel
Prinzenstraße 5
30159 Hannover